

## Ärztliche Anordnung für einen Krankentransport nach KVV Art. 64 für nicht notfallmässige medizinisch notwendige Transporte

Krankentransporte gemäss Art. 64 KVV sind unter gewissen Voraussetzungen KVG-pflichtig. Es muss dazu eine ärztliche Anordnung vorliegen, welche die medizinische Notwendigkeit des Transports bestätigt.

Patient/Patientin: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Krankenversicherung \_\_\_\_\_

Versichertennummer: \_\_\_\_\_

Transportdatum / daten: \_\_\_\_\_

Krankentransport von: \_\_\_\_\_

Krankentransport nach: \_\_\_\_\_

Der anordnende Arzt/ die anordnende Ärztin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Krankentransport nach KVG und der Krankenversicherungsverordnung (KVV) Art. 64.

Zur medizinischen Notwendigkeit bestätigt der Arzt/die Ärztin, dass der Patient / die Patientin (bitte ankreuzen):

- aufgrund einer akuten Gesundheitsbeeinträchtigung ärztlicher bzw. pflegerischer Betreuung bedarf oder
- aufgrund einer chronischen Erkrankung vorübergehend auf spezifische diagnostische oder besondere therapeutische Massnahmen angewiesen ist und

wegen des aktuellen gesundheitlichen Zustandes nicht zu Fuss oder mit einem privaten oder öffentlichen Transportmittel zu und/oder von einem geeigneten zugelassenen und im Wahlrecht der Patientin/des Patienten stehenden Leistungserbringers gelangen kann, wo sie/er die notwendige Behandlung erhält.

Der anordnende Arzt/ die anordnende Ärztin bestätigt insbesondere, dass es sich **nicht** um einen der folgenden Transporte handelt:

- Primärtransporte bzw. Transporte aus Rettung und Notfall.
- Transporte während des Aufenthaltes z.B. für Spezialabklärungen in auswärtigen Instituten, Spitälern oder Praxen oder medizinisch indizierte Verlegungstransporte sowie deren Rückverlegungen von einem Spital zu einem anderen Spital sind gemäss KVG Teil der stationären Behandlung und entsprechend mit der Vollpauschale abgegolten.
- Transporte für Behinderte resp. Betagte, die lediglich aufgrund eines Unfall- oder Altersgebrechens in ihrer Mobilität- und Beweglichkeit dauerhaft derart eingeschränkt sind, dass sie weder selbständig zu Fuss resp. mittels (Elektrorollstuhl oder mit einem

privaten oder öffentlichen Transportmittel zu einem zugelassenen und im Wahlrecht des Patienten stehenden Leistungserbringer gelangen können.

- Der Transport eines "Behinderten" resp. "Betagten" zum Arzt, Therapeut etc., der in direktem Zusammenhang mit seiner Behinderung steht, gehört zum üblichen Mobilitätsverhalten auch eines "gesunden Menschen". Deshalb unterliegen die Behinderten-/Betagtentransporte grundsätzlich nicht der Krankenversicherungspflicht.
- Übrige Transporte wie z.B. Krankentransporte ohne medizinische Indikation, Kinder- und Schülertransporte zu pädagogischen Einrichtungen oder kantonalen Schulämtern, sogenannte Freizeitfahrten und Transporte zum Arbeitsplatz, Sauerstoff-, Leichentransporte oder Transporte von Transplantationsequipen.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Name des anordnenden Arztes: \_\_\_\_\_

Unterschrift des anordnenden Arztes: \_\_\_\_\_